

1. Verordnung zur Änderung der Tierseuchenverordnung  
zur Erkennung der Schweinepest oder  
der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen  
vom 22.03.2010

Aufgrund

- des Tierseuchengesetzes (TierSG) vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260) §§ 2, 18, 23, und 79 Abs. 4,
- des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (AGTierSG) vom 22.09.2008 (GV.NW S. 12) §§ 1 und 4,
- der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) vom 20.12.2005 (BGBl. I S. 3547) § 14 c,
- der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Tierseuchenrechts vom 27.02.1996 (GV.NW S. 104 ) § 1

wird vom Kreis Euskirchen als Kreisordnungsbehörde folgende Tierseuchenverordnung erlassen:

**§ 1**

**Änderung einer Tierseuchen-Verordnung**

§ 1 der Verordnung vom 22.03.2010 erhält die Fassung:

Zur Erkennung der Schweinepest oder der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen müssen aus dem gesamten Kreisgebiet Proben (Milz und Schweiß) von

- allen erlegten Frischlingen und Überläufern
- Fallwild, Unfallwild oder krank erlegten Wildschweinen

über die Abteilung für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Euskirchen einer Untersuchung zugeführt werden.

**§ 2**

**In - Kraft - Treten**

Diese Tierseuchen-Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Euskirchen, den 07.04.2011

Der Landrat  
In Vertretung

(Poth)